

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische Adresse»



Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Laura Schelnast Tel.: +43 (3332) 606-224 Fax: +43 (3332) 606-550

E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-169294/2025-13

Hartberg, am 25.09.2025

Ggst.: Gemeinde St. Johann in der Haide 8295 St. Johann in der Haide 100

GSTNR: 172/3, 277/7, 478/2, 479/1, 1503, 1505/1, 462/3, 1664, 1501/1, 152, 1663, 277/2, 177, 1666, 1667, 1665, 176, 274/2 -

KG 64140 St. Johann i.d.H.

Regenrückhaltebecken RHB Balikostraße

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Donnerstag, dem 09.10.2025 um 09:00 Uhr.

<u>Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:</u> Kulturhalle St. Johann in der Haide (8295 St. Johann in der Haide 250)

Die Gemeinde St. Johann in der Haide hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Wasserrechtliche Bewilligung

- für die Errichtung und den Betrieb eines Regenrückhaltebeckens mit Ableitung in den bestehenden Begleitgraben Dornweg als Zubringer in das Fließgewässer Bärnbach

Betroffenes (öffentliches) Wassergut: Bärnbach, Gst.Nr. 1585, KG. 64140 St. Johann i. d. H., Gemeinde St. Johann in der Haide

Betroffene Gst.Nr.: 172/3, 277/7, 478/2, 479/1, 1503, 1505/1, 462/3, 1664, 1501/1, 152, 1663, 277/2, 177, 1666, 1667, 1665, 176, 274/2, KG. 64140 St. Johann i. d. H., Gemeinde St. Johann in der Haide

Rechtsgrundlage:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.: § 32 (2) lit a, 41

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer Schutzinteressen beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre Einwendungen dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im Wasserrechtsverfahren:

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr Vertreter muss dazu von Ihnen bevollmächtigt werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden <u>im Wasserrechtsverfahren</u> die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Angeschlagen am: 25. SEP. 2025

Abgenommen am: 9.10.2025

Geneino de la companya de la company